

Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen
in der Gemeinde Hagen a.T.W.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), § 55 und 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen (öffentliche, dezentrale Abwasserentsorgung) in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne der Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches oder ähnliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung einschließlich erforderlicher Reinigung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Gemeinde kann die Entsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer*in gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer*innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher*innen und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Der/die Grundstückseigentümer*in wird von seinen/ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm/ihr andere Berechtigte und Verpflichtete vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner*innen.
- (5) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit des/der Grundstückseigentümers*in für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung seiner Grundstücksabwasseranlage sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2
Entsorgungsrecht und –pflicht

- (1) Die Gemeinde hat Grundstücksabwasseranlagen auf allen Grundstücken zu entsorgen, für die sie nicht gemäß § 96 VIII NWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3
Einbringungsverbot

- (1) In die Grundstücksabwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entsorgung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasserbehandlungsanlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung finden insoweit entsprechende Anwendung.

§ 4 Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Entsorgungsintervalle der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmen sich nach Maßgabe der folgenden Absätze.
Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Entsorgung einer abflusslosen Grube hat spätestens dann stattzufinden, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der/die Eigentümer*in hat dies der Gemeinde zwei Wochen vorher fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen, die dann im Benehmen mit dem Eigentümer einen Abfuhrtermin bestimmt. Der Eigentümer wird schriftlich über den Entsorgungstermin benachrichtigt.
- (3) Der/die Eigentümer*in einer Kleinkläranlage schließt nach Maßgabe wasserrechtlicher Vorschriften einen Wartungsvertrag für die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes der Kleinkläranlage mit einem dafür zugelassenen Fachbetrieb ab. Dieser benachrichtigt die Gemeinde rechtzeitig über die notwendige, bedarfsgerechte Entsorgung des Fäkalschlammes.
- (4) Die Grundstücksabwasseranlagen sind nach der Entsorgung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Normen wieder in Betrieb zu nehmen.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Gemeinde.
- (6) Die Anlageinhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, dürfen durch den/die Betriebsinhaber*in auf eigene landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden. Die jeweils gültigen abfallrechtlichen und düngerechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten.

§ 5 Zufahrtsmöglichkeit

Die Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne weiteres entsorgt werden kann.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des/der Grundstückseigentümers*in für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksabwasseranlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer*in haftet der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr durch den mangelhaften Zustand, das vorschriftswidrige Benutzen oder das unsachgemäße Bedienen der Grundstücksabwasseranlage entstehen.
- (3) Kann die nach dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere Witterungseinflüssen, Hochwasser, Betriebsstörungen oder aus anderen von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die Grundstückseigentümer*in keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
- (4) In gleichem Umfang hat er/sie die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen Schäden im Sinne der Absätze 2 und 3 bei ihm/ihr geltend machen.

§ 7 Anmeldepflicht

- (1) Wechselt der/die Grundstückseigentümer*in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer*in verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer*in hat der Gemeinde die dauernde Außerbetriebsetzung der Grundstücksabwasseranlage anzuzeigen. Die Gemeinde veranlasst daraufhin die Schlusssentleerung.

§ 8 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer*in ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksabwasseranlage zu gewähren.
- (3) Festgestellte Mängel an der Grundstücksabwasseranlage sind unverzüglich durch den/die Grundstückseigentümer*in auf seine/ihre Kosten zu beseitigen.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer*in hat das Betreten und Befahren seines/ihrer Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe des NKAG und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist ein Gebührensatz je Kubikmeter.
- (3) Falls der/die Grundstückseigentümer*in seinen/ihren Verpflichtungen gemäß § 4 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er/sie zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (4) Wenn durch Verschulden des/der Grundstückseigentümers*in ein Abfuhrfahrzeug das Grundstück anfährt, ohne eine Entleerung vornehmen zu können, hat der/die Eigentümer*in die der Gemeinde dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr von Grundstücksabwasseranlagen beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 45,10€ / m³
für Abwasser aus abflusslosen Gruben 45,10€ / m³

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserentsorgung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet in dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 13 Wechsel der Gebührenpflicht

Mit dem Wechsel des/der Verpflichteten geht die Gebührenpflicht auf den/die neuen Verpflichteten über. Wenn der/die bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er neben dem/der neuen Verpflichteten für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 V NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 nicht zugelassene Stoffe einleitet,
 - b) § 2 seine Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgen lässt,
 - c) § 4 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt bzw. beantragen lässt,
 - d) § 7 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - e) § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - f) § 8 Abs. 2 den Zutritt verweigert,
 - g) § 8 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - h) § 10 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 65 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Zwangsmittel sind:
 1. Ersatzvornahme (§ 66),
 2. Zwangsgeld (§ 67),
 3. unmittelbarer Zwang (§ 69).
- (3) Sie sind nach Maßgabe der §§ 70 und 74 NPOG anzudrohen.
- (4) Ein Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung gem. §§ 70 und 74 NPOG im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksanlagen in der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 7.11.1990, zuletzt geändert am 21.06.2001, außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.

Siegel

Gausmann
Bürgermeister